

TOP 3.4.4 Ingenieurgesetz Neu

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017)

Durch dieses Gesetz soll das aktuelle Ingenieurgesetz von 2006 geändert und damit die Standesbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ zu einer formalen Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ werden. Die Qualifikation selbst soll dem Niveau 6 des NQR - des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR-Gesetz 2016) - zugeordnet werden.

Laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sollen sich dadurch folgende Vorteile ergeben:

- Unterstützung von BewerberInnen am (europäischen Arbeitsmarkt),
- Unterstützung bei der Darstellung der Qualifikationsniveaus von MitarbeiterInnen bei internationalen Ausschreibungen
- Aufwertung berufspraktischer Qualifikationen, insbesondere im europäischen Kontext
- Schaffung eines Instruments zur Validierung informellen Lernens.

Notwendige Neuerungen:

Derzeit handelt es sich beim Titel „IngenieurIn“ um eine Standesbezeichnung und nicht um eine Qualifikation, die dem Nationalen Qualifikationsrahmen und in der Folge dem Europäischen Qualifikationsrahmen zugeordnet werden kann. Vor allem gibt es keine einheitlichen und qualitativ gesicherten Standards zur Überprüfung und Beurteilung der dreijährigen Praxis nach Abschluss der Schule (HTL). Diese Standards und die gesamte Qualifikation muss erst durch das zuständige Bundesministerium (BMFWF) in Form einer Verordnung definiert und kann dann dem NQR zugeordnet werden. Sobald die Qualifikation im NQR verankert ist, können sich BewerberInnen um die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ einem Verfahren unterziehen, in dem der valide Nachweis der notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erbringen ist. Dazu haben Sie zusätzlich zu den drei Jahren einschlägiger Praxis ein Fachgespräch mit ExpertInnen aus ihrem jeweiligen Fachbereich zu führen. Die Durchführung erfolgt für die technischen und gewerblichen Fachrichtungen in sogenannten Zertifizierungsstellen in den Bundesländern und für die land- und forstwirtschaftlichen IngenieurInnen durch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Die Zertifizierungsstellen sind bei der Erfüllung bestimmter gesetzlich geregelter Kriterien durch den/die BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu ermächtigen bzw. er/sie hat die entsprechenden Aufgaben an Selbstverwaltungskörper zu übertragen.

Der BAK (Bundesarbeitskammer) konnte in den Verhandlungen zum Gesetz folgendes sicherstellen:

1. Die Zuordnung der Qualifikation „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ in den NQR hat – wie die aller anderen Qualifikationen auch – durch ein entsprechendes Verfahren laut NQR-Gesetz 2016 zu erfolgen. (Ein ursprünglicher Gesetzesentwurf ging davon aus, dass die Qualifikation per Gesetz und ohne ein Zuordnungsverfahren dem NQR zugeordnet wird, was das gesamte NQR-System diskreditiert hätte.)
2. Die sogenannten „Zertifizierungsstellen für technische und gewerbliche Fachrichtungen“ zur Erlangung der Qualifikation „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ sollen nicht wie ursprünglich geplant ausdrücklich und ausschließlich an den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft angesiedelt sein, sodass die Funktion einer solchen Zertifizierungsstelle von Selbstverwaltungskörpern nach Art. 120a B-VG und bei entsprechender Eignung auch von anderen Institutionen wahrgenommen werden kann (§ 4).

Die BAK fand diese Punkte im Gesetzesentwurf der Begutachtung bestätigt und es ist davon auszugehen, dass die diesbezüglichen Bestimmungen aufrecht bleiben.
Das Bundesgesetz soll im Mai 2017 in Kraft treten.